

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

FRAGEBOGEN-AUSZUG

Optimierungen der Steuerung von Aufgaben und Finanzen; Revision GAF

Details

Datum des Auszugs

08.04.2021 07:51

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Optimierung der Steuerung von Aufgaben und Finanzen; Verfassung des Kantons Aargau; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 25. März 2021 bis 24. Juni 2021.

Inhalt

Die Vorlage "Optimierung der Steuerung von Aufgaben und Finanzen; Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)" bezweckt eine Optimierung der aufgabenseitigen und – in erster Linie – finanziellen Steuerungsmöglichkeiten. Kernpunkt der Vorlage ist eine Neugestaltung der kantonalen Schuldenbremse. Daneben sind verschiedene weitere Themen Gegenstand der Teilrevision, zu welcher der Regierungsrat die Anhörung eröffnet.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Finanzen und Ressourcen

Christian Moser

Leiter

Abteilung Finanzen

christian.moser@ag.ch

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christoph
Nachname	Hagenbuch
E-Mail	c.hagenbuch@netagco.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1 – Verankerung der Grundsätze der Schuldenbremse in der Verfassung

Die Schuldenbremse ist das zentrale und wichtigste finanzpolitische Instrument. Aufgrund seiner grundlegenden Bedeutung sollen die Grundprinzipien der Schuldenbremse neu auf Verfassungsstufe verankert werden.

Die beiden Grundprinzipien der neuen Schuldenbremse sind der mittelfristige Haushaltsausgleich und die Begrenzung der Verschuldung. Damit soll die Konzeption einer sogenannten doppelten Schuldenbremse umgesetzt werden.

Siehe Ziffer 2 (2.2.1) im Anhörungsbericht und § 116 des Verfassungsentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.1.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die Vorlage ist eine Mogelpackung! Die heutige, griffige Schuldenbremse wird faktisch abgeschafft mit der Vorlage. Dies wird mit der Abschaffung des Höherverschuldungsreferendums und der Änderung der Begrifflichkeit "die Verschuldung ist zu begrenzen" eindrücklich dokumentiert. Was bedeutet denn "begrenzen"? Bei einer Milliarde? Oder bei zwei Milliarden?

Frage 2 – Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Anstelle der Finanzierungsrechnung, die heute die massgebende finanzpolitische Steuergrösse darstellt, soll neu die Erfolgsrechnung massgebend sein für die Haushaltsteuerung. Das bedeutet, dass anstelle der Investitionsausgaben deren Abschreibungen relevant sind, was dem Rechnungsmodell der allermeisten Kantone und der Aargauer Gemeinden entspricht. Mit dem mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung wird das Eigenkapital nachhaltig gesichert.

Als neue Zielvorgabe gilt, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen sein soll. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist so auszugestalten, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren das Ergebnis der Erfolgsrechnung mindestens ausgeglichen ist. Massgebend sind die letzten fünf Rechnungsjahre, das laufende Budget sowie das zu beschliessende Budget und die Planjahre des AFP. Wird die Zielvorgabe nicht eingehalten, ergreift der Regierungsrat geeignete Massnahmen und erstattet dem Grossen Rat mit dem Aufgaben- und Finanzplan darüber Bericht.

Siehe Ziffer 2 (2.2.2) im Anhörungsbericht und § 20 / § 20a GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Schulden entstehen im Zeitpunkt der Ausgabe. Deshalb ist die Finanzierungsrechnung für eine Schuldenbremse der einzig korrekte Massstab. Ein Mechanismus auf Basis der Erfolgsrechnung ist irreführend und hat die Bezeichnung Schuldenbremse nicht verdient.

Frage 3 – Abtragung des Bilanzfehlbetrags

Die kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung der vergangenen Jahresrechnungen zeigen sich im Bilanzüberschuss respektive im Bilanzfehlbetrag. Im Fall eines Bilanzfehlbetrags greift eine neue Sanktionsregel, die eine Abtragung des Bilanzfehlbetrags ab dem übernächsten Jahr von mindestens 20 % auf dem Restbuchwert verlangt. Das bedeutet, dass nicht ein Fehlbetrag einer einzelnen Jahresrechnung abzutragen ist, sondern der kumulierte Bilanzfehlbetrag. Die Abtragung erfolgt so lange, bis wieder ein Bilanzüberschuss resultiert.

Siehe Ziffer 2 (2.2.3) im Anhörungsbericht und § 20a Abs. 3 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Das Aufschieben der Defizitabtragung in die Unendlichkeit wäre eine zusätzliche, massive Schwächung der Schuldenbremse. Heute verfügt der Kanton über einen unterdurchschnittlichen Schuldenstand. Garant dafür ist die heute bestehende griffige Schuldenbremse, welche unter anderem mit dieser vorgeschlagenen Änderung ausgehebelt werden soll.

Frage 4 – Einführung einer Zielvorgabe für einen ausreichenden Selbstfinanzierungsgrad

Um eine zu starke Neuverschuldung aus der Investitionstätigkeit zu vermeiden, soll eine Zielvorgabe für einen mittelfristig ausreichenden Selbstfinanzierungsgrad ergänzt werden. Als Zielgrösse dient eine auf die Dauer nicht ansteigende Verschuldungsquote, was mit einem mittelfristigen Selbstfinanzierungsgrad von 80-100 % gewährleistet werden kann.

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist so auszugestalten, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren ein Selbstfinanzierungsgrad von 80-100 % erreicht wird. Massgebend sind die letzten fünf Rechnungsjahre, das laufende Budget sowie das zu beschliessende Budget und die Planjahre des AFP. Wird die Zielvorgabe nicht eingehalten, ergreift der Regierungsrat geeignete Massnahmen und erstattet dem Grossen Rat mit dem nächsten Aufgaben- und Finanzplan darüber Bericht.

Siehe Ziffer 2 (2.2.4) im Anhörungsbericht und § 20 / § 20b GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Der heutige Verfassungstext von §116 "auf die Dauer ausgeglichen" verlangt im Durchschnitt somit klar 100% Selbstfinanzierung. Die Lockerung auf bescheidene 80% zeigt exemplarisch, dass die Vorlage auf alles andere als einen nachhaltig ausgeglichenen Finanzhaushalt ausgerichtet ist. Die Verschuldung würde mit dem Textvorschlag zwangsweise kontinuierlich ins Unendliche ansteigen!

Frage 5 – Finanzpolitische Reserve

Die heutige Ausgleichsreserve soll durch eine zweckfreie allgemeine finanzpolitische Reserve in der Kompetenz des Grossen Rats abgelöst werden. Mit der Schaffung einer Reserve aus Überschüssen wird die Möglichkeit geschaffen, das Ergebnis der Erfolgsrechnung durch eine entsprechende Entnahme gezielt zu verbessern. Dies kann vor allem im Zusammenhang mit einmaligen Sondereffekten oder aus konjunktureller Sicht eine nützliche Handlungsoption sein. Zudem steht die Reserve auf unbestimmte Zeit, also über einen Konjunkturzyklus hinaus, zur Verfügung. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss des Grossen Rats teilweise oder vollständig aufgelöst werden. Eine Äufnung ist aber nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Äufnung ein Bilanzüberschuss vorliegt.

Siehe Ziffer 2 (2.2.5) im Anhörungsbericht und § 21 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die Ausgleichsreserve war von Anfang an ein Instrument, die Schuldenbremse zu umgehen. Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Schuldenbremse und der Neuformulierung, die nicht mehr auf die Finanzierungsrechnung sondern die Erfolgsrechnung wirkt, wird sie nun erst recht toxisch, indem trotz vorhandenen Fehlbeträgen aus Vorjahren Überschüsse eines einzelnen Jahres in das "Kässeli" eingelgt und im Folgejahr an der massiv geschwächten Ausgabenbremse vorbei konsumiert werden könnten.

Frage 6 – Ablösung des Höherverschuldungsreferendums

Mit der Neugestaltung der Schuldenbremse direkt verbunden ist die Ablösung des Höherverschuldungsreferendums. Heute untersteht die Gewährleistung von Darlehen und der Beschluss des Grossen Rats zur Aufnahme fremder Gelder bei einem Budget, welches ein Fehlbetrag aufweist, dem Höherverschuldungsreferendum.

Neu sollen Darlehen und Beteiligungen sowie damit verbunden auch Bürgschaften und Garantien explizit dem Ausgabenreferendum (bei neuen Ausgaben ab 5 Millionen Franken) unterstellt werden. Die Referendumsfähigkeit besteht damit erst ab 5 Millionen Franken. Auf das heutige fakultative Referendum bei einem Budgetdefizit soll verzichtet werden. Ansonsten entsteht ein Zielkonflikt mit der Ausrichtung auf einen mittelfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts.

Siehe Ziffer 2 (2.2.6) im Anhörungsbericht und § 63 und § 81 KV des Verfassungsentwurfs sowie § 6, § 13, § 30 und § 33 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.1 und 7.2.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Dieser Abbau der Volksrecht ist abzulehnen. Er zeigt aber auch exemplarisch, um was es der Regierung bei den vorliegenden Änderungen geht: Ungezügelter Mehrausgaben!

Frage 7 – Abgabe der Details zu den finanziellen Steuergrößen und Verpflichtungskrediten in elektronischer Form

Die Details zu den finanziellen Steuergrößen und Verpflichtungskrediten (Kontoliste) als Beilage zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zur Jahresrechnung soll weiterhin zur Verfügung stehen, allerdings soll sie nur noch in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Siehe Ziffer 3 (3.2.1.2) im Anhörungsbericht. Es sind keine Rechtsänderungen erforderlich.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Elektronisch ist die Darstellung sehr unübersichtlich. Den Mitgliedern des Grossen Rates als Steuerungs- und Aufsichtsorgan ist die Kontenliste analog zu allen anderen Unterlagen auf persönlichen Wunsch weiterhin in gedruckter Form abzugeben. Dasselbe gilt im übrigen auch für den Aufgaben- und Finanzplan.

Frage 8 – Anpassung der Aufgabenbereichspläne und -berichte

Um die Steuerungsmöglichkeiten des Grossen Rats mit dem Aufgaben- und Finanzplan besser abzubilden, sollen bei den Aufgabenbereichsplänen und -berichten bei den Zielen (Abschnitt C) künftig die Umfeldindikatoren, welche nicht steuerbar sind, nicht mehr grün hinterlegt sein. Damit ist besser erkennbar, dass diese (wie bisher) für den Grossen Rat nicht steuerbar sind.

Um den Umfang des Aufgaben- und Finanzplans ohne grossen Informationsverlust zu reduzieren, soll im Finanzteil auf die beiden Abschnitte E (Finanzierungsrechnung) sowie G (Übersicht Verpflichtungskredite) verzichtet werden.

Siehe Ziffer 3 (3.2.1.1) im Anhörungsbericht. Es sind keine Rechtsänderungen erforderlich.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Grünfärbung: Grundsätzlich einverstanden. Allerdings zeigt das Muster bereits, dass es nicht taugt. Gerade dort, wo die "Wirkung" gemessen wird, soll nicht gesteuert werden können. Beispiel: Ziel 440Z2 Indikator 5: Der Umfang der Biodiversitätsfläche ist eigentlich die Messung der Wirkung. Die ursprüngliche Idee von WOV war eben gerade, dass man da steuern kann. Wenn wir mehr Fläche wollen muss klar sein, was das kostet. Ganz exemplarisch zeigt der Entwurf, dass WOV von Anfang an nichts anderes als Lug und Betrug war.

Die Finanzierungsrechnung und die Übersicht über Verpflichtungskredite müssen weiterhin transparent ausgewiesen werden, ansonsten weiter Transparenz verloren geht, was einher geht mit der Schwächung des Grossen Rates.

Frage 9 – Optionale Erstellung der Leistungsgruppenpläne und -berichte

Die Leistungsgruppen liegen in der Kompetenz des Regierungsrats. Die Aufbereitung der Leistungsgruppenpläne und -berichte ist aufwändig und die Nutzung durch den Grossen Rat gering.

Daher soll es künftig der jeweiligen Organisationseinheit freigestellt sein, ob sie zum Zweck der internen Führung die Leistungsgruppenpläne und -berichte weiterhin erstellen oder aber auf andere Instrumente zurückgreifen. Auf eine Publikation wird verzichtet.

Siehe Ziffer 3 (3.2.1.3) im Anhörungsbericht und § 10 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Dieser Antrag zeigt das komplette Scheitern der wirkungsorientierten Verwaltungsführung! Die Idee war, dass nicht nur der Grosse Rat, sondern auch die Regierung die Verwaltung über (Wirkungs)ziele führt und auch innerhalb der Verwaltung so geführt wird. Für die Zielerreichung wird ein Globalbudget gesprochen, was die Einflussnahme des Parlamentes natürlich massiv schmälerte. Nun zeigt sich definitiv, dass WOV in der Verwaltung selber nicht gelebt wird. Somit sollte es – wenn schon - ganz abgeschafft werden! So könnte viel Papier gespart werden.

Frage 10 – Freie Kompensation innerhalb des Globalbudgets

Zur Verbesserung der unterjährigen Steuerung sollen künftig Kompensationen zwischen dem Globalbudget ohne Verpflichtungskredit und dem Globalbudget mit Verpflichtungskredit zugelassen werden. Es widerspricht der Idee von Globalbudgets, wenn die Hürde für Kompensationen innerhalb eines Aufgabenbereichs höher ist als für Verschiebungen zwischen zwei verschiedenen Aufgabenbereichen.

Siehe Ziffer 3 (3.2.2) im Anhörungsbericht und § 14 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Investitionen herunterzufahren um die laufenden Ausgaben völlig ungebremst und am parlamentarischen Willen vorbei erhöhen zu können, widerspricht allen Grundsätzen einer nachhaltigen Haushaltsführung. Die Kompensationsmöglichkeit unter den Aufgabenbereich war ein Entgegenkommen an die Regierung, damit sie nicht für jede kleinste Budgetüberschreitung einen Nachtragskredit einholen muss. Diese bestehende Kompensationsmöglichkeit kann natürlich sofort gestrichen werden, wenn sich die Regierung wirklich daran stören sollte.....

Frage 11 – Verfahrensrechtliche Änderungen zum Aufgaben- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Budgets beziehungsweise des Aufgaben- und Finanzplans haben sich in den letzten Jahren verschiedene verfahrensrechtliche Unsicherheiten gezeigt. Mit der vorliegenden GAF-Revision soll deshalb die Gelegenheit genutzt werden, rechtliche Lücken zum AFP-Prozess wo nötig zu schliessen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Siehe Ziffer 4 im Anhörungsbericht und § 13 Abs. 4 GAF sowie § 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 und 3 GVG des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2 und 7.3.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Unnötig. Die neue Formulierung bringt eher Unsicherheiten, als dass sie solche abbaut, sofern es denn überhaupt Unsicherheiten gibt. Beispiel: Dass gebundene Ausgaben auch bei abgelehntem Budget getätigt werden können, ist eine Ausweitung, da als "gebunden" gilt, was nicht "neu" ist (§30 Abs. 3). Wenn ein Budget abgelehnt wird dürfte es aber meistens auf eine nicht neue Ausgabe zurückgehen, die jedoch gemäss Regierung ansteigen soll. Insbesondere solche bestrittenen Erhöhungen der so genannt gebundenen Ausgaben dürfen auch keinen Fall ausgegeben werden, bevor der Budgetbeschluss vorliegt.

Frage 12 – Beschluss des Grossen Rats zur Lohnentwicklung

Der Lohnbeschluss des Grossen Rats gemäss § 13 Abs. 2 GAF (Hauptantrag in der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan) soll so angepasst werden, dass er sich auf die über die Systempflege hinausgehende zusätzliche individuelle oder generelle Erhöhung der Lohnsumme und nicht mehr auf die prozentuale Veränderung der Löhne bezieht. Die für die Lohnsystempflege jährlich notwendigen Mittel sind in der Gesamtlohnsumme gemäss Budget enthalten. Die im Dekret vorgesehene Systempflege wird grundsätzlich mit den Mitteln aus dem Rotationseffekt finanziert. Reichen diese für die Systempflege nicht aus, werden zusätzliche Mittel im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt und dem Grossen Rat wie die übrigen Veränderungen der Gesamtlohnsumme (zum Beispiel aufgrund der Stellenentwicklung) in der Botschaft angezeigt und mit dem Budget beschlossen. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis in den meisten Kantonen und dem Bund. Der Grosse Rat bleibt weiterhin zuständig für diejenigen Lohnerhöhungen, welche über die reine Systempflege hinausgehen und leistungsbezogen, individuell oder aufgrund von Umfeldentwicklungen generell gewährt werden sollen.

Siehe Ziffer 5 im Anhörungsbericht und § 13 Abs. 2 GAF des Gesetzesentwurfs, § 11 Lohndekret und § 12 Lehrerlohndekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2, Ziffer 7.8 und Ziffer 7.9.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die gemäss Dekret vorgesehene Systempflege mit den Mitteln aus dem Rotationseffekt finanziert wird und – falls diese Mittel nicht reichen – zusätzliche Mittel im AFP eingestellt, in der Botschaft angezeigt und mit dem Budget beschlossen werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

b) Sind Sie einverstanden, dass eine über die im Dekret vorgesehene Systempflege hinausgehende zusätzliche individuelle oder generelle Erhöhung der Lohnsumme dem Grossen Rat mittels separatem Lohnbeschluss vorgelegt wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Nachdem man widerrechtlich heute schon den Lohnbeschluss des Grossen Rates verwässert wäre diese Änderung eine weitere massive Verschiebung von Kompetenzen weg vom Parlament hin zur Regierung. Die Lohnsumme unterliegt diverser Änderungen (Stellen Auf- und Abbau, Auslagerungen etc.) und ist deshalb alles andere als geeignet, über die Lohnpolitik des Kantones zu entscheiden. Was würde zudem passieren bei einem theoretisch möglichen negativen Rotationseffekt? Wäre der Regierungsrat dann immer noch einverstanden damit?

Frage 13 – Verstärkung der Wirkungsprüfung von staatlichen Leistungen

Zukünftig soll in Botschaften an den Grossen Rat – insbesondere bei rechtssetzenden Vorlagen und bei Vorlagen, die neue oder stark veränderte Aufgaben vorsehen – Aussagen darüber enthalten sein, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt beim jeweiligen Vorhaben eine Wirkungsprüfung vorgesehen ist. Wenn keine Wirkungsprüfung vorgesehen ist, ist dies zu begründen.

Siehe Ziffer 6.1 im Anhörungsbericht und § 50 Abs. 4 GVG des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Wie gut Wirkungsmessungen funktionieren bzw. eben nicht, zeigt WOV eindrücklich. Ausser mehr Bürokratie bringt dies gar nichts. Dort, wo eine Wirkungsprüfung sinnvoll und möglich ist, kann der Regierungsrat dies selber oder auf Verlangen des Grossen Rates heute schon problemlos darlegen. Dies ohne Ausweitung der Gesetzgebung.

Frage 14 – Erleichterte Durchführung von Pilotvorhaben

Die bestehende Bestimmung soll flexibilisiert werden, sodass die Durchführung von Pilotvorhaben ermöglicht wird, die testweise und auf maximal fünf Jahre befristet von gesetzlichen Bestimmungen abweichen können. Innovative Vorhaben können so zeitnah erprobt werden, um zu evaluieren, ob eine Verstetigung und damit die Anpassung der Rechtsgrundlagen angezeigt ist.

Die Erlaubnis vom Gesetz abzuweichen, wird von der Finanzzuständigkeit des Pilotprojekts abhängig gemacht: Benötigt das Pilotvorhaben einen Beschluss für einen Verpflichtungskredit in der Kompetenz des Grossen Rats gemäss § 28 Abs. 1 GAF, ist eine Abweichung von kantonalem Recht (Gesetze, Dekrete) durch befristetes Dekret möglich; benötigt das Pilotvorhaben einen Beschluss für einen Verpflichtungskredit in der Kompetenz des Regierungsrats gemäss § 28 Abs. 1 GAF oder entsteht geringerer Aufwand, ist eine Abweichung von kantonalem Recht durch befristete Verordnung möglich.

Siehe Ziffer 6.2 im Anhörungsbericht und § 47 Abs. 1 bis 6 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Unnötig. Experimente zu Lasten Steuerzahlende müssen - wenn schon - demokratisch abgestützt sein.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Nein zu dieser Mogelpackung!
Nein zur Abschaffung der Schuldenbremse!